

# I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

## Alliierte Behörden

### Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat

#### Gesetz Nr. 37

Aufhebung einiger gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Erbrechts

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

#### Artikel I

Folgende gesetzliche Vorschriften werden hiermit aufgehoben

- a) § 48, Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 (RGBl. 1938 I, S. 973).
- b) Verordnung vom 4. Oktober 1944 zur Regelung der gesetzlichen Erbfolge in besonderen Fällen (Erbregelungsverordnung, RGBl. 1944 I, S. 242),
- c) Verordnung vom 4. Oktober 1944 zur Durchführung der Verordnung zur Regelung der gesetzlichen Erbfolge in besonderen Fällen (Erbregelungsdurchführungsverordnung, RGBl. 1944 I, S. 243).

#### Artikel II

Dieses Gesetz ist anwendbar auf Erbfälle, die bei Verkündung dieses Gesetzes noch nicht endgültig geregelt sind.

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 30. Oktober 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von

P. Koenig, General der Armee,

V. Sokolowsky, Marschall der Sowjetunion,

Joseph T. McNarney, General,

Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force

unterzeichnet.)

### Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat

#### Gesetz Nr. 38

Änderung des § 204 der Zivilprozeßordnung

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

#### Artikel I

Absatz II des § 204 der Zivilprozeßordnung erhält die folgende Fassung:

„Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung der Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des

zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug dieses Schriftstücks in ein Mitteilungsblatt einzurücken, das von der Alliierten Kontrollbehörde zu bezeichnen oder bis zu einer solchen Bezeichnung von dem Zonenbefehlshaber zu bestimmen ist. Das Gericht kann anordnen, daß zusätzliche Veröffentlichungen in der Presse, über den Rundfunk, durch den öffentlichen Ausrufer oder auf einem anderen entsprechenden Wege zu erfolgen haben.“

#### Artikel II

Absatz III des § 204 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

#### Artikel III

In allen Fällen, in denen nach den Bestimmungen einer gesetzlichen Vorschrift die Veröffentlichung in dem Deutschen Reichsanzeiger erforderlich oder vorgesehen ist, ist diese Veröffentlichung durch Einrückung in ein Mitteilungsblatt zu bewirken, das von der Alliierten Kontrollbehörde zu bezeichnen und bis zu einer solchen Bezeichnung von dem Zonenbefehlshaber zu bestimmen ist.

#### Artikel IV

Die den Zonenbefehlshabern auf Grund dieses Gesetzes zustehende Befugnis wird in Berlin von der Alliierten Kommandantur ausgeübt.

#### Artikel V

Jede Veröffentlichung, die zwischen dem 1. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer von der Militärregierung zugelassenen Form erfolgt ist oder die von dem zuständigen Gericht als unter den obwaltenden Umständen für ausreichend erachtet wurde, hat die gleichen Rechts Wirkungen, wie wenn die Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger erfolgt wäre.

#### Artikel VI

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 30. Oktober 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von

P. Koenig, General der Armee,

V. Sokolowsky, Marschall der Sowjetunion,

Joseph T. McNarney, General,

Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force

unterzeichnet.)

Die Gesetze Nr. 37 und Nr. 38 wurden am 5. November 1946 veröffentlicht.

Die Schriftleitung.